

Am 05.07.2017 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften verkündet; es trat zum 06.07.2017 in Kraft.

Merkblatt „Aufbewahrung von Waffen und Munition“

Sicherheitsbehältnisse, die vor dem 06.07.2017 benutzt wurden:

Die in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 5 WaffG festgelegten Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum 06.07.2017 erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen.

Das heißt, dass diese Sicherheitsbehältnisse

1. Weiterhin vom Besitzer genutzt werden können sowie
2. Für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Berechtigung zur Nutzung nach Ziffer 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechtigte Person bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird. Die berechtigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne von Ziffer 1.

Wird ein bislang zulässiges Behältnis ohnehin in der häuslichen Gemeinschaft genutzt, darf es zudem auch von Neu-Waffenbesitzern verwendet und im Erbfall weiter eingesetzt werden.

Bemerkung:

Dies gilt nur für berechtigte Personen, die das Sicherheitsbehältnis bisher mitbenutzt haben.

Das gilt nicht z.B. für Ehe/-Lebenspartner aus häuslicher Gemeinschaft ohne waffenrechtliche Erlaubnis oder für Kinder mit/ohne waffenrechtlicher Erlaubnis, die nicht mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft lebten.

In diesen Fällen ist ein Sicherheitsbehältnis nach den neuen Bestimmungen erforderlich, d.h. ein Sicherheitsbehältnis, mit mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012).

„Häusliche Gemeinschaft“ (§ 13 Abs. 8 AWaffV)

In häuslicher Gemeinschaft kann auch ein naher Angehöriger leben, der das Familienheim in gewissen Abständen aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt.

„Berechtigte Personen“ können aber nur Personen sein, die grundsätzlich zum Erwerb und Besitz solcher Waffen berechtigt sind, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Zulässig kann die gemeinschaftliche Aufbewahrung auch sein, wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nichtzulässig ist, wenn ein Aufbewahrer Altbesitzer/Erbe ist, der andere Jäger.

Aufbewahrung ab dem 06.07.2017:

1. Erlaubnisfreie Waffen und Munition

verschlossenes Behältnis

2. Erlaubnispflichtige Munition

Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis

3. Erlaubnispflichtige Waffen

- a) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, wenn das Gewicht des Behältnisses unter 200 kg beträgt:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

bis zu fünf Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBL. I, Nr. 44, S. 2133 ff.)

- b) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, wenn das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 kg beträgt:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

bis zu 10 Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBL. I, Nr. 44, S. 2133 ff.)

- c) Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen

unbegrenzte Anzahl von Kurzwaffen

Munition

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I, Nr. 44, S. 2133 ff.)

4. Zahl der Waffen in einem Sicherheitsbehältnis

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach § 13 Abs. 2 AWaffV in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht:

- a) wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.4 des Waffengesetzes,
- b) Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und
- c) Nachtsichtgeräte, -vorsätze und Aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.

Satz 1 Buchstabe a gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

5. Nicht dauernd bewohnte Gebäude

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

Hinweise:

Sicherheitsbehältnisse DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 - Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012.

Sicherheitsbehältnisse DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I - Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012.

Weitere Informationen zur Gesetzesänderung unter <https://www.lra-gap.de/de/aktuelles.html> oder Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Abt. Waffenrecht, Tel. 08821/751-255.

Aufbewahrung außerhalb des eigenen Wohnsitzes:

- a) In eigenen Räumlichkeiten, die nicht als Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind
und
- b) in fremden Räumlichkeiten eines zum Waffenbesitz nichtberechtigten Dritten.

Die Aufbewahrung bei einem nichtberechtigten Dritten setzt voraus, dass der berechnigte Waffenbesitzer jederzeit den alleinigen Zugriff auf seine Schusswaffen und Munition hat.

Die jederzeitige und alleinige Zugriffsmöglichkeit ist gegenüber der Waffenbehörde nachzuweisen. Die kann z.B. durch Vorlage einer entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem nichtberechtigten Inhaber der Aufbewahrungsräumlichkeiten und dem Waffenbesitzer erfolgen.